This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

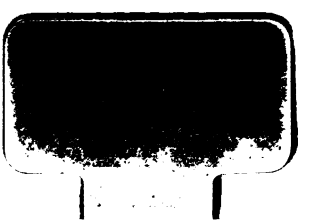

Die

Preußische Verfassung

in ihrer

gegenwärtigen Gestalt,

mit Hinblick

auf

ihre Entstehung und Entwickelung.

23

Berlin 1857.

Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt.

Sigismund Wolff.

2406. f. 1

BODLEIAN
21.7.1904
LIBRARY

Die stets wachsende Theilnahme des preußischen Volks an seiner Verfassung läßt eine Zusammenstellung der Abänderungen, welche dieselbe seit Publikation der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, erfahren hat und der noch giltig gebliebenen Artikel, insbesondre aber eine neue Redaktion dieser Urkunde, deren Wortlaut an vielen Stellen mit den statt gefundenen Aenderungen nicht mehr übereinstimmt, als ein Bedürfniß erscheinen, und es ist in den nachfolgenden Blättern versucht worden, diesem Bedürfniß, unter Hinweisung auf die Entstehung und Fortbildung des gesammten Verfassungswerks im Preußischen Staate, möglichst zu genügen.

Um den Leser in den Stand zu setzen, den Wortlaut der einzelnen Artikel in der octroyirten Verfassungs-Urkunde, vom 5. December 1848, mit der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in ihrer damaligen Gestalt und in ihren gegenwärtigen Aenderungen selbst vergleichen zu können,

sind beide Verfassungs-Urkunden vollständig abgedruckt, und, um das Auffinden beim Zurückschlagen zu erleichtern, die Artikel der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, zur Unterscheidung von den der oktroyirten Verfassungs-Urkunde, im Druck mit Häkchen („ “) versehen worden.

Als nach dem Tilsiter Frieden im Jahr 1807 sich das dringende Bedürfniß zeigte, den auf die Hälfte seines Areals herabgesetzten Preußischen Staat neu zu organisiren und die Leitung der Regierungsgeschäfte einem Manne von vorzüglicher Einsicht und Erfahrung, insbesondere aber von eiserner Willenskraft anzuvertrauen, wurde von König Friedrich Wilhelm dem Dritten bekanntlich der Freiherr v. Stein hierzu berufen. Dieser Minister erließ unterm 24. November 1808 ein Rundschreiben an die oberen Verwaltungsbehörden des Staats, in welchem er auf die Gebrechen aufmerksam machte, welche die Katastrophe von 1806 herbeigeführt, und eine „allgemeine National-Repräsentation" für das alleinige Mittel erachtete, den Nationalgeist zu wecken und zu beleben, und dadurch den Staat wieder emporzurichten. Das demnächst erschienene Edikt und Hausgesetz, vom 17. December 1808, über die Veräußerlichkeit der Domänen, und die Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden enthielten bereits Andeutungen auf eine Mitwirkung der Stände. — Kaum ein Jahr befand sich der Freiherr v. Stein am Staatsruder, als er, von Napoleon in die Acht erklärt, sich gezwungen sah, seine Stellung wieder aufzugeben. Im Juni 1810 trat indessen Graf v. Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Verwaltung, welcher den Gedanken seines Vorgängers weiter verfolgte. In dem Edikte vom 27. Oktober 1810, über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben (G. S. 1810. S. 31), wurde nun eine National-Repräsentation vom Könige ausdrücklich verheißen. Die hierher gehörigen Worte des Edikts lauten: „Wir werden übrigens Unsere stete und größte Aufsicht darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern Uns so sehr am

Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, sowie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in der Provinz, als für das Ganze, zu geben, deren Rath Wir gern benutzen, und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gern Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester knüpfen." — In Uebereinstimmung hiermit erklärte der König im §. 14 des Steuer-Edikts, vom 7. September 1811, (G. S. 1811. S. 262): „Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikt vom 27. Oktober 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben," und später, nach glorreich beendigtem Befreiungskampfe, von Paris aus in einer an den Staatskanzler erlassenen Kabinetsordre, vom 3. Juni 1814, (G. S. 1814. S. 43): „Ich behalte Mir vor, über die Anordnung der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen." Inzwischen hatte der Staatskanzler, unter Zuziehung v. Stein's, den Plan zu einer deutschen Verfassung entworfen, welchen er dem Fürsten Metternich mittheilte. Während des Kongresses zu Wien (vom 1. November 1814 bis 25. Mai 1815) berieth demnächst der Ausschuß für die deutschen Angelegenheiten, welcher von Oestreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg gebildet wurde, auch über eine solche Verfassung Deutschlands. Schon am 22. Mai 1815 erließ sodann der König die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks (G. S. 1815. S. 103), welche folgende Bestimmungen enthielt:

„§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden."

„§. 2. Zu diesem Zwecke sind

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedarfe der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen."

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Landes-Repräsentation gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll."

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentation erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen."

„§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll."

„§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen."

„§. 7. Sie soll am 1. September d. J. zusammentreten."

In die deutsche Bundesakte aber, vom 8. Juni 1815, (G. S. 1815. S. 143), wurde, und zwar im 13. Artikel derselben, die Bestimmung aufgenommen: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." In §. 2 der Verordnung vom 20. März 1817, wegen Einführung des Staatsraths (G. S. 1817. S. 68) erklärte ferner der König: „Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge Unserer Verordnung, vom 22. Mai 1815, auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden." Zwar ernannte der König schon am 30. März desselben Jahres die Kommission zur Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentation und zur Ausarbeitung der Verfassungs-Urkunde; es ist indessen von den Arbeiten dieser Kommission nichts bekannt geworden. Auf eine Immediatsupplik der Stadt Koblenz und Landschaft um Verleihung einer landesständischen Verfassung gab der König in einer Kabinetsordre, vom 21. März 1818, sein Mißfallen zu erkennen, mit der Bemerkung, „daß weder die Verordnung vom 22. Mai 1815, noch Artikel 13 der Bundesakte die Zeit der Verleihung bestimmt habe, und daß die Wahl dieses Zeitpunktes der freien Entschließung des Landesherrn vorbehalten bleiben müsse, welchem unbedingt zu vertrauen sei."

Durch die demagogischen Umtriebe, welche im nächstfolgenden Jahre (1819) begannen, wurde die Bereitwilligkeit der Monarchen zu Konzessionen sehr natürlich mächtig erschüttert, und auf dem Kongresse zu Karlsbad für nöthig erachtet, das

monarchiſche Princip möglichſt zu ſichern. Das Reſultat der Beſchlüſſe wurde am 20. September 1819 auf dem Bundestage bekannt gemacht, welcher eine Einladung an ſämmtliche deutſche Staaten erließ, die Auslegung des Art. 13 der Bundesakte auf angemeſſene Weiſe im Sinne dieſes Princips zu bewirken. In der Verordnung wegen künftiger Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens, vom 17. Januar 1820 (G. S. 1820. S. 9), ſetzte hierauf der König feſt, daß das Staatsſchuldenweſen unter die Reichsſtände zu ſtellen. „Sollte," heißt es in §. 2 dieſer Verordnung, „der Staat künftighin zu ſeiner Erhaltung und zur Förderung des allgemeinen Beſten in die Nothwendigkeit gerathen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu ſchreiten, ſo kann ſolches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen." Demnächſt gab die Wiener Schlußakte, vom 15. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 113 ff.) in den Artikeln 54 bis 59 hinſichtlich des Art. 13 der Bundesakte folgende erläuternde Beſtimmungen:

„Art. 54. Da nach dem Sinne des 13. Art. der Bundesakte und den darüber erfolgten ſpäteren Erklärungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtattfinden ſollen, ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe, zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus freien Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten ſouveränen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhand-

lungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden." —

Der König entschloß sich nunmehr, eine provinzialständische Verfassung im Geiste der alten deutschen Verfassungen zu bewilligen, und ernannte zu dem Behufe eine Kommission, welche unter dem Vorsitze des damaligen Kronprinzen, jetzigen Königs Friedrich Wilhelm IV., das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen, vom 5. Juni 1823 (G. S. 1823. S. 129), ausarbeitete. Der Wortlaut dieses Gesetzes ist im Wesentlichen folgender:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben, um Unseren getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern."

„Eine Kommission unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten."

„Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir: I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen jeder Provinz."

„Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe aller solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche

prüfen und ſie darauf beſcheiden, und 4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen."

„Wenn eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſein wird, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen, darüber bleiben die Beſtimmungen Unſerer landesväterlichen Fürſorge vorbehalten." —

Die Bildung allgemeiner Landſtände erfolgte indeſſen nicht.

Als im Jahre 1840 des jetzt regierenden Königs Majeſtät den Thron beſtiegen hatte, baten daher die zu einem Landtage zuſammen berufenen Stände der Provinz Preußen, unter Hindeutung auf die Verordnung vom 22. Mai 1815, um Bewilligung der verheißenen Landes-Repräſentation. In dem Landtagsabſchiede, vom 9. September 1840, entgegnete hierauf der König, „durch die Wahrnehmung der Ereigniſſe in anderen Ländern ſei König Friedrich Wilhelm III. bewogen worden, die Deutung, welche man mit Seinen Königlichen Worten verbunden habe, in reifliche Erwägung zu ziehn, wonach Er denn beſchloſſen habe, Sein Wort zu erfüllen, indem Er von den herrſchenden Begriffen ſogenannter allgemeiner Volksvertretung Sich fern haltend, den naturgemäßen, auf geſchichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutſchen Volksthümlichkeit entſprechenden Weg eingeſchlagen. Das Ergebniß Seiner weiſen Fürſorge ſei aber die allen Theilen der Monarchie verliehene, jetzige provinzial- und kreisſtändiſche Verfaſſung." Ganz übereinſtimmend hiermit lehnte der König in einer an den Staatsminiſter v. Rochow erlaſſenen Kabinetsordre, vom 4. Oktober 1840, den Antrag auf eine Verfaſſung im Geiſte der Verordnung vom 22. Mai 1815 ab.

Im nächſtfolgenden Jahre (1841) wurde der Landtag in allen Provinzen einberufen, und ſämmtlichen Landtagen der Entwurf eines Geſetzes wegen Einrichtung von ſtändiſchen Ausſchüſſen zur Begutachtung überwieſen, am 21. Juni 1842 aber die Verordnung über die Bildung dieſer Ausſchüſſe erlaſſen, (G. S. 1842. S. 215 — 241), welche, als ſtändiſche Organe zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht verſammelt ſeien, mit ihrem Gutachten gehört werden ſollten, und welche demnächſt auch die Ermäßigung der Salzſteuer befürworteten. Sowohl auf dem Provinzial-Landtage von 1841, als auf den ſpäteren von 1843 und 1845, kam die Anordnung allgemeiner Landſtände zur Sprache. Im Jahre 1843 beau-

tragten sogar sowohl der Posensche als der Rheinische Landtag die Ausführung der Verheißung in der Verordnung vom 22. Mai 1815. Da erschien das K. Patent, vom 3. Februar 1847, über die Einführung des vereinigten Landtags (G. S. 1847. S. 33), wörtlich also lautend:

„Seit dem Antritte Unserer Regierung haben wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unsers Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet."

„Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist, die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist."

„Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen, vom 17. Januar 1820, und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt:

„1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

„2) Den vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammen berufen."

„3) Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. 3. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war:

b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzeichnung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten;

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage über die Bildung des vereinigten Landtages, über die periodische ständische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen."

„Indem wir sonach über die Zusage Unsers Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden, und dadurch Unseren Unterthanen einen besondern Beweis Unsers Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichtete — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle." —

Am 11. April 1847 trat hierauf der vereinigte Landtag, am 17. Januar 1848 der vereinigte ständische Ausschuß zum ersten Male zusammen.

Die Zeit der Unruhen war inzwischen für Deutschland hereingebrochen. Am 14. März 1848 berief daher der König den vereinigten Landtag zum nächsten Monat (27. April) nach Berlin, um mit demselben „über Maaßregeln bei den jetzigen gefahrvollen und schwierigen Verhältnissen des deutschen Vaterlandes zu berathen;" schon am 18. März aber erließ der König das nachfolgende Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen,

konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden."

„Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenband in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen."

„Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde."

„Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen."

„Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande."

„Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht,

gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge."

„Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland."

„Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist."

„Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja, daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge."

„Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des vereinigten Landtages zu beschleunigen, und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J., zu bewirken." —

Gleichzeitig wurde das Gesetz über die Presse, vom 17. März 1848 (G. S. 1848. S. 69), publicirt und die Censur aufgehoben. Am 21. März 1848 erließ der König die Proclamation: An mein Volk und an die deutsche Nation. Sie lautete:

„Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland von Schmach und Erniedrigung."

„Mit Vertrauen spreche Ich heute, im Augenblicke wo das

Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter dessen edelste Stämme mein Volk sich mit Stolz rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen."

„Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf."

„Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Vereine mit Meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 2. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige, in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form, den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtages zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammenzutreten."

„Die auf diese Weise zeitweilig sich bildende deutsche Stände-Versammlung wird in gemeinsamer, freier Berathung das Erforderliche in der gemeinsamen, inneren und äußeren Gefahr ohne Verzug vorkehren."

„Was heute vor Allem Noth thut, ist

1. Aufstellung eines allgemeinen deutschen, volksthümlichen Bundesheeres,
2. bewaffnete Neutralitätserklärung."

„Solche vaterländische Rüstung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutscher Zunge und deutschen Namens. Nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unserem schönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Gesammt-Vaterlande zu erhalten."

„Gleichzeitig mit den Maaßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Stände-Versammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit."

„Allgemeine Einführung wahrer konstitutioneller Verfassun-

gen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschwornengerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein." —

Am 2. April 1848 trat der vereinigte Landtag hierauf zum zweiten Male zusammen, und es wurde demselben der Entwurf eines Gesetzes über einige Grundlagen der Verfassung und eines Gesetzes, die Wahlen für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung betreffend, zur Berathung übergeben. Die Annahme beider Gesetzesvorlagen erfolgte mit geringen Aenderungen. Das erstere Gesetz über einige Grundlagen der Preußischen Verfassung (G. S. 1848 S. 78) lautete:

„§. 1. In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. No. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. (G. S. 1848. S. 69) enthaltenen Vorschriften über die Kautions-Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4 No. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahme-Gesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, sowie bei politischen und Preßvergehen, die Zuständigkeit der Geschwornen-Gerichte ein.

§. 3. Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (G. S. 1844. S. 77 und 90) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

Durch Patent vom 13. Mai 1848 wurde hierauf die Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung (die Preußische National-Versammlung) zum 22. Mai desselben Jahres nach Berlin berufen, und derselben mittelst Königl. Botschaft vom 20. Mai 1848 der erste Entwurf einer Verfassungs-Urkunde vorgelegt.

Als sich allmählig herausstellte, daß die Mehrheit der Versammlung mit den Prärogativen der Krone in Opposition gerieth, überdies aber die Berathungen der Volksvertreter in der Hauptstadt vor terroristischen Einflüssen nicht gesichert zu sein schienen, fand sich der König veranlaßt, durch allerhöchste Botschaft vom 8. November 1848 den Sitz der Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe bis zum 27. November 1848 zu vertagen. Nichts desto weniger tagte der größere Theil der Versammlung gegen den Königlichen Befehl in Berlin fort. Während der Vertagungsfrist berief das von den in der Hauptstadt zurückgebliebenen Mitgliedern erwählte Präsidium diese gleichfalls nach Brandenburg. Hier wurde von diesem Theil der Versammlung ein, auf Vertagung bis zum 4. December 1848 gestellter Antrag, in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidenten noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als dieser Vertagungsantrag verworfen worden war, verließen die neu zugetretenen Abgeordneten fast sämmtlich die Versammlung, welche dadurch beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich zu konstituiren. Bei der numerischen Stärke jener Parthei aber entstand sonach die Besorgniß, daß es jederzeit von ihr abhangen würde, die Versammlung beschlußunfähig zu machen. Alle diese Rücksichten bewogen den König, die National-Versammlung nunmehr gänzlich aufzulösen.

Dies geschah durch nachstehende Königl. Verordnung vom 5. December 1848:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit demselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii was folgt: §. 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst. §. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich ꝛc." Gleichzeitig erließ der König die oktroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 (G. S. 1848. S. 375) und das dazu gehörige Wahlgesetz vom 6. December 1848. Es lautete aber

die oktroyirte Verfassungs-Urkunde

wörtlich also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie, in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. u. 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das, dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen,

welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberu-

ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

   Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.**)

---

*) Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

**) Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

---

nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer

der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt wer-

den. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Artikel 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Die durch die oktroyirte Verfassungs-Urkunde angeordneten beiden Kammern wurden zum 26. Febr. 1849 nach Berlin berufen. Allein schon am 28. April fand sich der König veranlaßt die zweite Kammer wieder aufzulösen, die erste zu vertagen, und ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer zu erlassen. Die auf diese Weise restituirten Kammern wurden demnächst durch Verordnung vom 30. Mai 1849 zum 7. August 1849 einberufen. Während die Kammern mit der Revision der Verfassungs-Urkunde, vom 5. December 1848, beschäftigt waren, wurden ihnen durch Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850 mehrere Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung, welche das Staats-Ministerium in Vorschlag gebracht hatte, zur Berathung und zum Beschluß überwiesen. Die Vorschläge über Lehne und Fideikommisse, sowie über die Verantwortlichkeit der

Minister wurden hierauf von ihnen abgelehnt, die übrigen theils unverändert, theils mit Modifikationen, angenommen.

Nachdem die oktroyirte Verfassung auf diese Weise revidirt worden war, erfolgte am 31. Januar 1850 die Vollziehung der revidirten Verfassung durch die Krone. Die desfalsige Botschaft d. d. Charlottenburg, von demselben Tage, lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Propositionen vom 7. d. M. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familien-Fideikommisse betreffenden Vorlage ist zu Unserem Bedauern eine gleiche Uebereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher im Sinne dieser Vorlage, dem in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetze über die Familien-Fideikommisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten."

„Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung angeordnet. Der Schluß-Bestimmung der Verfassung gemäß werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J. bestimmt und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten." —

Die

revidirte Verfassungs-Urkunde,

vom 31. Januar 1850 (G. S. 1850. S. 17.)

lautete wörtlich also:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der

Reviſion im ordentlichen Wege der Geſetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unſeres Königreichs anerkannte Verfaſſung des preußiſchen Staats der darin angeordneten Reviſion unterworfen iſt, die Verfaſſung in Uebereinſtimmung mit beiden Kammern endgültig feſtgeſtellt haben."

„Wir verkünden demnach dieſelbe als Staats-Grundgeſetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußiſche Staatsgebiet."

Art. 2. „Die Gränzen dieſes Staatsgebiets können nur durch ein Geſetz verändert werden."

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. „Die Verfaſſung und das Geſetz beſtimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenſchaft eines Preußen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Art. 4. „Alle Preußen ſind vor dem Geſetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht ſtatt. Die öffentlichen Aemter ſind, unter Einhaltung der von den Geſetzen feſtgeſtellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Art. 5. „Die perſönliche Freiheit iſt gewährleiſtet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beſchränkung derſelben, insbeſondere eine Verhaftung zuläſſig iſt, werden durch das Geſetz beſtimmt."

Art. 6. „Die Wohnung iſt unverletzlich. Das Eindringen in dieſelbe und Hausſuchungen, ſo wie die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren, ſind nur in den geſetzlich beſtimmten Fällen und Formen geſtattet."

Art. 7. „Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommiſſionen ſind unſtatthaft."

Art. 8. „Strafen können nur in Gemäßheit des Geſetzes angedroht und verhängt werden."

Art. 9. „Das Eigenthum iſt unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigſtens vorläufig feſtzuſtellende Entſchädigung nach Maaßgabe des Geſetzes entzogen oder beſchränkt werden."

Art. 10. „Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.“

Art. 11. „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“

„Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.“

Art. 12. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Art. 13. „Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“

Art. 14. „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.“

Art. 15. „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Art. 16. „Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“

Art. 17. „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ —

Art. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.“

„Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Art. 19. „Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.“

Art. 20. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Art. 21. „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden."

„Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."

Art. 22. „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat."

Art. 23. „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden."

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Art. 24. „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften."

„Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

Art. 25. „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen."

„Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen."

„In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Art. 26. „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen."

Art. 27. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

„Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Art. 28. „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck

oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen."

Art. 29. „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln."

„Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind."

Art. 30. „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen."

„Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts."

„Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

Art. 31. „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz."

Art. 32. „Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet."

Art. 33. „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen."

Art. 34. „Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz."

Art. 35. „Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr."

„Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten."

Art. 36. „Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen."

Art. 37. „Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen."

Art. 38. „Die bewaffnete Macht darf weder im noch

außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

Art. 39. „Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen."

Art. 40. „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Art. 41. „Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

Art. 42. „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet."

„Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig."

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:"

1) „Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;"

2) „die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen."

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen."

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

„Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.“

Titel III.
Vom Könige.

Art. 43. „Die Person des Königs ist unverletzlich.“

Art. 44. „Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Art. 45. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.“

Art. 46. „Der König führt den Oberbefehl über das Heer.“

Art. 47. „Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.“

Art. 48. „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“

Art. 49. „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.“

„Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.“

„Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.“

Art. 50. „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.“

„Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.“

Art. 51. „Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflö-

lung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden."

Art. 52. „Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden."

Art. 53. „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

Art. 54. „Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig."

„Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

Art. 55. „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein."

Art. 56. „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Art. 57. „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung."

Art. 58. „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

„Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich."

Art. 59. „Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente."

Titel IV.
Von den Miniſtern.

Art. 60. „Die Miniſter, ſo wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müſſen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden."

„Jede Kammer kann die Gegenwart der Miniſter verlangen."

„Die Miniſter haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind."

Art. 61. „Die Miniſter können durch Beſchluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfaſſungs-Verletzung, der Beſtechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber ſolche Anklage entſcheidet der oberſte Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberſte Gerichtshöfe beſtehen, treten dieſelben zu obigem Zwecke zuſammen."

„Die näheren Beſtimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem beſonderen Geſetze vorbehalten."

Titel V.
Von den Kammern.

Art. 62. „Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt."

„Die Uebereinſtimmung des Königs und beider Kammern iſt zu jedem Geſetze erforderlich."

„Finanzgeſetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der erſten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt."

Art. 63. „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beſeitigung eines ungewöhnlichen Nothſtandes es dringend erfordert, können, inſofern die Kammern nicht verſammelt ſind, unter Verantwortlichkeit des geſammten Staats-Miniſteriums, Verordnungen, die der Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, mit Geſetzeskraft erlaſſen werden. Dieſelben ſind aber den Kammern bei ihrem nächſten Zuſammentritt zur Genehmigung ſofort vorzulegen"

Art. 64. „Dem Könige, ſo wie jeder Kammer, ſteht das Recht zu, Geſetze vorzuſchlagen."

„Geſetzesvorſchläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden ſind, können in derſelben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden."

Art. 65. „Die erste Kammer besteht:"

a) „aus den großjährigen Königlichen Prinzen;"

b) „aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;"

c) „aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;"

d) „aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;"

e) „aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes."

„Die Gesammtzahl der unter a. bis e. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen."

„Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

Art. 66. „Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein."

„Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848."

Art. 67. „Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt."

Art. 68. „Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen rich-

terlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat."

„Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten."

Art. 69. „Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen."

Art. 70. „Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler."

„Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben."

Art. 71. „Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt."

„Die Gesammtsumme wird berechnet:"

a) „gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet;"

b) „bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist."

„Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen."

„Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen."

„Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt."

„Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner."

„Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf."

„Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der

Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt."

Art. 72. „Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt."

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird."

Art. 73. „Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt."

Art. 74. „Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat."

Art. 75. „Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar."

Art. 76. „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

Art. 77. „Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern."

„Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen."

„Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt."

Art. 78. „Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer."

„Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

„Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

„Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.“

Art. 79. „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.“

Art. 80. „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.“

Art. 81. „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.“

„Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.“

„Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.“

Art. 82. „Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.“

Art. 83. „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.“

Art. 84. „Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.“

„Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.“

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.“

„Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.“

Art. 85. „Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten

aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft."

Titel VI.
Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt."

„Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt."

Art. 87. „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt."

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen."

„Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Art. 88. „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

Art. 89. „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt."

Art. 90. „Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat."

Art. 91. „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert."

„Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt."

Art. 92. „Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen."

Art. 93. „Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht."

„In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Art. 94. „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene."

„Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz."

Art. 95. „Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz."

Art. 96. „Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof."

Art. 97. „Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden."

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98. „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt."

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Art. 100. „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden."

Art. 101. „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden."

„Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft."

Art. 102. „Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben."

Art. 103. „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats."

Art. 104. „Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich."

„Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt."

„Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen."

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:"

1) „Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden."

„Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.“

2) „Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.“

„Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.“

3) „Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.“

„Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.“

„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz oder Bürgerwehr errichtet werden.“

4) „Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.“

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.“

„Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“

Art. 107. „Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.“

Art. 108. „Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.“

„Eine Beeidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.“

Art. 109. „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Art. 110. „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit."

Art. 111. „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. „Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Art. 113. „Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen."

Art. 114. „Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung."

Art. 115. „Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft."

Art. 116. „Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz."

Art. 117. „Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden."

Art. 118. „Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen."

„Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob

die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen."

Art. 119. „Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Beeidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108)."

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel."

„Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850."

(L. S.) „Friedrich Wilhelm."

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Am 6. Februar 1850 legte der König in Gegenwart der hier anwesenden Königlichen Prinzen, des gesammten Staats-Ministerii und der beiden Kammern das verfassungsmäßige eidliche Gelöbniß ab. Seine Majestät hielt zuvor folgende Ansprache an die Versammlung:

„Meine Herren! Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen Pflichten des Königlichen Amtes zu üben (die hocherhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor Allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum Einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich heut Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei

solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanktion geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und, daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt. Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanktion begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserem vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erklär' Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und Alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab."

„Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen, und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königsthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung"; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine

in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöset werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2. finden auf Thronlehen und die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich" ꝛc.

4) Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Abänderung der Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfassungs-Urkunde (G. S. 1853. S. 181).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Art. 1. Die erste Kammer wird durch Königliche Verordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern, vom 30. April 1851, außer Wirksamkeit und der vorstehende 1. Artikel an deren Stelle.

Art. 3. Bis zur Publikation der Art. 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wähler zur Ersten Kammer.

Urkundlich" ꝛc.

5) Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde (G. S. 1853. S. 228).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, ist aufgehoben, und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung: Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Urkundlich" ꝛc.

6) Gesetz vom 10. Juni 1854, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen (G. S. 1854. S. 363).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, vom 31.

Januar 1850, stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer frühern staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der deutschen Bundesakte, vom 8. Juni 1815, und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongreßakte, vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich" ꝛc.

7) Verordnung vom 12. October 1854, betreffend die Bildung der ersten Kammer (G. S. 1854. S. 541):

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unsers Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;

2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,

3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;

2) die nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;

3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch beson-

dere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;

2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;

3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern;

2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;

3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;

4) den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes;

5) einer jeden Landes-Universität;

6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4. No. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechtes (§. 4. No. 1 — 6) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt wer-

den, welche ſich im Vollbeſitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihre Wohnſitze innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienſte eines außerdeutſchen Staates ſtehen.

Ferner iſt dazu — außer bei den Prinzen Unſers Königlichen Hauſes — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedſchaft der Erſten Kammer erliſcht bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4 — 6 präſentirt werden, mit dem Verluſte der Eigenſchaft, in welcher die Präſentation erfolgt iſt.

§. 9. Das Recht der Mitgliedſchaft der Erſten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgeſetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns beſtätigten Beſchluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entſprechenden Lebenswandels oder Verhaltens verſagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rückſicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Unterſuchung oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen der Anſicht iſt, daß demſelben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweiſe zu unterſagen ſei, ſo iſt zu dieſer Maaßregel Unſere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Erſten Kammer das Recht der Mitgliedſchaft verloren, ſo wird, falls dieſelbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines andern Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Beſtimmung getroffen werden. Wenn ein ſolches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4 — 6 präſentirt worden iſt, ſo werden Wir eine anderweite Präſentation anordnen.

Urkundlich" ꝛc.

8) Geſetz vom 30. Mai 1855, betreffend die Abänderung der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Anſehung der Benennung der Kammern und der Beſchlußfähigkeit der Erſten Kammer (G. S. 1855. S. 316).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

§. 1. Die Erſte Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt.

§. 2. Das Herrenhaus kann keinen Beſchluß faſſen, wenn nicht mindeſtens ſechszig der nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (G. S. 1854. S. 541) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anweſend ſind.

Der Artikel 80 der Verfaſſungs-Urkunde iſt aufgehoben, ſoweit er dieſem Geſetze zuwiderläuft.

Urkundlich" ꝛc.

Seit Publikation dieses Gesetzes haben die Krone und die Regierung den Kammern in der Einleitungsformel der Gesetze den Namen „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" beigelegt. Auch heißt es in der Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 11. November 1856 (G. S. 1856. S. 944), ganz ausdrücklich: „Die beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten," werden (auf den 29. November d. J. in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin) zusammenberufen, und beim Schlusse der letzten Session wurde bloß die Bezeichnung „Landtag" gebraucht.

9) Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850 (G. S. 1856. S. 353).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Art. 1. Die Artikel 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, sind aufgehoben.

Art. 2. An Stelle des Artikels 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besondern Gesetze;

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich" ꝛc.

10) Gesetz vom 30. April 1856, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850 (G. S. 1856. S. 297).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Der Artikel 88 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, ist aufgehoben.

Urkundlich" ꝛc.

11) Gesetz vom 18. Mai 1857, betreffend die Aufhebung des Art. 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, (s. Staats-Anzeiger).

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Der Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde, vom 31. Januar 1850, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich" ꝛc.

Außerdem bleibt zu erwähnen, daß, da einzelne Uebergangsbestimmungen der Verfassungs-Urkunde inzwischen erledigt worden sind, die darauf Bezug habenden Artikel für antiquirt erachtet werden müssen. Artikel 61 spricht von zwei obersten Gerichtshöfen; Artikel 116 verordnet, daß beide vereinigt und nach einem besondern Gesetze organisirt werden sollen. Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (G. S. 1852. S. 73) sind das frühere Obertribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof in einen obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie, welcher die Benennung: „Obertribunal" führt, vereinigt worden. Artikel 113 ist durch Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuchs, vom 14. April 1851, beseitigt; die Voraussetzung des Artikels 118 nicht eingetroffen; endlich Artikel 119 durch die stattgehabte Beeidigung erfüllt.

Nach dem Allen würde gegenwärtig (im Juni 1857) eine den sämmtlichen vorstehenden Abänderungen und den erfolgten Erledigungen entsprechende, neue Redaktion der Verfassungs-Urkunde, in der nöthig gewordenen, veränderten Reihefolge der Artikel, folgenden Wortlaut haben müssen.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort,

Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requi-

stition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie (Art. 62), sofern es Handels-Verträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag desjenigen Hauses des Landtags ausgeübt werden, von welchem die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft den Landtag und schließt dessen Sitzungen. Er kann entweder beide Häuser des Landtags zugleich oder auch nur eins derselben auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung beide Häuser des Landtags versammelt werden.

Art. 52. Der König kann den Landtag vertagen. Ohne dessen Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten beiden Häuser des Landtags das eidliche Gelöbniß, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Häuser des Landtags kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort den Landtag zu berufen, welcher in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließt.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium den Landtag zuberufen, welcher in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählt. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Häusern des Landtags einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Krön-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jedem Hause des Landtags und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in dem einen oder dem anderen Hause

des Landtags nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß eines Hauses wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von dem Landtage der Monarchie.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, d. i. durch das Herrenhaus und durch das Haus der Abgeordneten ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt; Staatshaushalts-Etats werden vom Herrenhause im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Häusern des Landtags bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jedem Hause des Landtags steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eines der Häuser oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65. Das Herrenhaus wird durch Königliche Verordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Das Herrenhaus wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 66. Das Haus der Abgeordneten besteht aus dreihundert zwei und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 67. Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 68. Auf jede Vollzahl von zwei hundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staaatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 70. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 74. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags der Monarchie geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Häuser.

Beide Häuser werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eines der Häuser aufgelöst, so wird das andere gleichzeitig vertagt.

Art. 75. Jedes Haus des Landtags prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Es regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem betreffenden Hause und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Häuser sein.

Art. 76. Die Sitzungen beider Häuser des Landtags sind öffentlich. Jedes Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 77. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind; das Haus der Abgeordneten, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder sich anwesend befindet. Jedes Haus faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 78. Jedes der Häuser des Landtags der Monarchie hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf dem Landtage oder einem der Häuser desselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jedes Haus kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 79. Ein jedes der Häuser des Landtags hat die Befugniß, Behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 80. Die Mitglieder beider Häuser des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 81. Sie können für ihre Abstimmungen im Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 75) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied eines Hauses kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt.

Art. 82. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 83. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 84. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 85. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 86. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 87. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 88. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 89. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Be-

ſchluß des Gerichts ausgeſchloſſen werden, wenn ſie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Geſetze beſchränkt werden.

Art. 90. Bei Verbrechen erfolgt die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworne, inſoweit ein mit vorheriger Zuſtimmung des Landtags der Monarchie erlaſſenes Geſetz nicht Ausnahmen beſtimmt. Die Bildung des Geſchwornengerichts regelt das Geſetz.

Art. 91. Es kann durch ein mit vorheriger Zuſtimmung des Landtags zu erlaſſendes Geſetz ein beſonderer Gerichtshof errichtet werden, deſſen Zuſtändigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Geſetz überwieſen werden, begreift.

Art. 92. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Geſetz beſtimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entſcheidet ein durch das Geſetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 93. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübter Rechtsverletzungen gerichtlich *in Anſpruch* genommen werden können, beſtimmt das Geſetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterſtande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 94. Die beſonderen Rechtsverhältniſſe der nicht zum Richterſtande gehörigen Staatsbeamten, einſchließlich der Staats-Anwälte, ſollen durch ein Geſetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beſchränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemeſſenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 95. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müſſen für jedes Jahr im Voraus veranſchlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Geſetz feſtgeſtellt.

Art. 96. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 97. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 98. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 99. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 100. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags der Monarchie erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung dem Landtage vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, und Provinzial-Verbänden.

Art. 101. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage der Monarchie zu.

Art. 103. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtags die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 104. Die Mitglieder der beiden Häuser des Land-

tags der Monarchie und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 105. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 106. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 107. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 108. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 109. Bis zum Erlasse des im Artikel 69 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten) betreffend, in Kraft.

Dieser Verordnung tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern, vom 30. April 1851, hinzu.

Art. 110. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Druck von A. Markens in Berlin.